

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 14. Oktober 2016

auch online auf www.bodnegg.de, Menüpunkt Rathaus, Verwaltung, GR-Sitzung/Bericht

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.09.2016 keine Beschlüsse gefasst wurden.

2. Bürgerfragestunde

Ein Zuhörer regte an, die Öffnungszeiten der Grünmüllannahme am Mittwoch in den Herbsttagen aufgrund der Dunkelheit 1 oder 2 Stunden nach vorne zu verlegen. Bürgermeister Frick nahm die Anregung auf.

3. Baugesuche

a) Nachgenehmigung eines Anbaus als Pferdestall, Pferdezubehör und Unterstand an bestehendes Nebengebäude (mit Abstellraum und Heulager) Buch, Flst.-Nr. 733/10 und 731/18

b) Umbau eines Milchviehstalls, Einbau eines AMS im Milchviehstall, Neubau einer Lagerhalle für Maschinen, Tal, Flst.-Nr. 385/2

c) Errichtung eine Einfamilienhauses mit Garage, Widdum, Flst.-Nr. 465/6

d) Aufstellen eines Lagerzeltes als Stall, Mangenhölzle, Flst.-Nr. 311

Den Baugesuchen wurde einstimmig zugestimmt.

4. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Danach sind ehrenamtlich Tätigen gemäß § 19 Abs. 4 Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu erstatten. Das Nähere ist durch Satzung zu regeln. In der bisherigen Satzung ist diese Erstattungsregelung noch nicht vorgesehen. Der Gemeinderat hat daher einstimmig eine neue Satzung beschlossen, die Entschädigung für die notwendige Pflege oder Betreuung Angehöriger vorsieht. Auf Vorschlag der Verwaltung beschloss der Gemeinderat eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Der Begriff der pflege – oder betreuungsbedürftigen Angehörigen wurde gemäß § 18 GemO definiert. Kinder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres berücksichtigt. Über die Notwendigkeit und die tatsächliche Entgeltlichkeit der Pflege und Betreuung ist ein Nachweis vorzulegen.

5. Kostenunterdeckung der Müllgebühren 2011 – 2015

- Entscheidung hinsichtlich Ausgleich des Defizits

Gemeindekämmerer Mohr erläuterte, dass nach der Rückdelegation der Abfallwirtschaft zum 01.01.2016 an den Landkreis über die Abfallbewirtschaftung abzurechnen ist. Der Zeitraum für die Bemessung der Müllgebühren beträgt in der Gemeinde Bodnegg fünf Jahre. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Bisher wurden Kostenunterdeckungen bzw. – überdeckungen mit dem nachfolgenden Gebührenzeitraum verrechnet. Das Defizit aus den Jahren 2011-

2015 beträgt 19.967,35 €. Da seit dem 01.01.20016 der Landkreis für die Abfallbewirtschaftung zuständig ist, kann das entstandene Defizit nicht mit den nachfolgenden Gebühren verrechnet werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig entschieden das tatsächlich entstandene Defizit über eine einmalige Gebühr auszugleichen. Hierfür wurde die *Satzung über die einmalige Gebühr zum Ausgleich der Kostenunterdeckung der Müllgebühren für die Jahre 2011 bis 2015* beschlossen.

Die Gebühren zum Ausgleich der Kostenunterdeckungen werden nach Anzahl und dem Volumen der am 31.12.2015 tatsächlich auf den Grundstücken vorhandenen Restmülltonnen bemessen. Die einmalig zu erhebenden Gebühren wurden vom Gemeinderat für die verschiedenen Abfallgefäße in der o. g. Kostendeckungssatzung festgelegt. Für ein 40 Liter Abfallgefäß werden 10,06 €, für ein 60 Liter Gefäß 15,09 €, für ein Gefäß mit 80 Litern Volumen 20,12 € und für ein 120 Liter Abfallgefäß 30,18 € erhoben.

6. § 2b Umsatzsteuergesetz

– Entscheidung über Anwendung des Optionsrechts

Bisher waren Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts lediglich mit Ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Umsatzsteuerpflicht unterworfen. Ein Betrieb gewerblicher Art lag per Definition dann vor, wenn die Tätigkeit nachfolgende Merkmale erfüllte:

- Einrichtung mit wirtschaftlicher Eigenständigkeit - Wirtschaftliche Tätigkeit - Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit - Einnahmeerzielungsabsicht - Tätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft - Wirtschaftliches Herausheben (Jahresumsatz nachhaltig über 35.000 €).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wird die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufgehoben. An deren Stelle tritt der neue § 2b UStG, der die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu regelt. Diese gesetzliche Neuregelung wurde erforderlich, da die bisherige deutsche Gesetzeslage gegen europäisches Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL) verstieß. Das neue Recht entkoppelt die Unternehmereigenschaft vom BgA-Begriff, das heißt, dass die Gemeinden künftig in mehreren Bereichen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen werden. Welche Bereiche dies im Einzelnen alles betrifft ist derzeit noch nicht klar

Den Kommunen wird in § 27 Abs. 22 UStG ein Optionsrecht eingeräumt, das bisher geltende Recht bis längstens 31.12.2020 weiter anzuwenden.

Das Gremium entschied einstimmig, vom Optionsrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen, da derzeit keine außergewöhnlichen umsatzsteuerrelevanten Projekte in der Gemeinde anstehen.

7. Antrag auf teilweise Bebauung „Kromerbühl II“

In der 1970er Jahren wurde Bereich Kromerbühl überplant. Der Bebauungsplan „Kromerbühl I“ wurde als Satzung beschlossen und ist seit 1976/77 bebaut. Der Bereich „Kromerbühl II“ wurde ebenfalls überplant, aber nicht zur Rechtskraft geführt, da der überwiegende Teil der Grundstücke nicht erworben werden konnten. Der Eigentümer des östlichen, kleineren Teils der notwendigen Grundstücke zur Realisierung des Baugebiets „Kromerbühl II“ beantragte nun zur Bebauung seiner Grundstücke die baurechtlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten herzustellen, um die Bauplätze erschließen und anschließend nutzen bzw. verkaufen zu können. Die Planungshoheit obliegt der Gemeinde, daher muss der Gemeinderat entscheiden, ob ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Die Verwaltung vertritt seit jeher die Meinung, dass nur eine Überplanung und Erschließung des gesamten

Bereichs „Kromerbühl II“ Sinn macht. Eine Machbarkeitsuntersuchung zur Erschließung des gesamten Gebiets, als auch des Teilbereichs des Antragstellers liegt vor.

Aus Sicht der Verwaltung macht eine gesonderte Erschließung der Flächen des Antragstellers jedoch keinen Sinn. Topographie und Lage der Grundstücke machen eine wirtschaftliche Erschließung kaum möglich. Nach Ortsbesichtigung und ausführlicher Beratung im Gremium lehnte der Gemeinderat den Antrag zur Anstrengung eines separaten Bebauungsplanverfahrens für den kleineren, östlichen Teil des Baugebiets „Kromerbühl II“ einstimmig ab.

9. Jahresabschluss

- Feststellung des Ergebnisses 2015

Die Jahresrechnung 2015 wurde dem Gemeinderat und den Zuhörern von Gemeindegamrerer Mohr erläutert und bekannt gegeben. Sie umfasst den kassenmäßigen Abschluss, die Haushaltsrechnung und eine Vermögensübersicht. Der Gemeinderat hat in Einzelbeschlüssen über die verschiedenen Maßnahmen mit größerem Umfang entschieden und die Finanzierung im Haushalt genehmigt. Die Jahresrechnung 2015 gibt nun einen Überblick, wie die kostenintensiven Maßnahmen im Verhältnis zum Haushaltsplan abgeschlossen wurden, wo die Gemeinde Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen und Mehrausgaben oder Einsparungen erzielt hat bzw. inwieweit beim Rechnungsabschluss Einnahme- und Ausgabereserue vorhanden waren. Im Detail wurden Planabweichungen ab 5.000 € erläutert.

Insgesamt schließt der Verwaltungshaushalt mit Mehreinnahmen und Mehrausgaben in Höhe von 27.440,29 €, der Vermögenshaushalt mit Mindereinnahmen und Minderausgaben in Höhe von 10.836,69 € ab.

Zu Beginn des Rechnungsjahres 2015 betrug das Soll der allgemeinen Rücklage 91.942,32 €. Der Überschuss der Jahresrechnung 2015 in Höhe von 57.415,39 € wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt. Zum 31.12.2015 beträgt das Soll der allgemeinen Rücklage 149.357,71 €.

Der erlaubte Schuldenstand zum 1. Januar 2015 betrug 645.725,30 €.

Eine Kreditaufnahme war 2015 in Höhe von 500.000,00 € notwendig. Der Abruf des Kredits erfolgte erst im März 2016. Getilgt wurde 2015 der Betrag von 40.578,02 €. Der Schuldenstand zum 31.12.2015 beträgt damit 1.105.147,28 €.

Auf Ende des Rechnungsjahres 2015 beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde 353 €.

Die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt beläuft sich auf 770.652,69 €. Bei getätigten Tilgungen in Höhe von 40.578,02 € ergibt sich so eine Nettoinvestitionsrate von 730.074,67 €.

Kämmerer Mohr führt das gute Ergebnis unter anderem auf die weiterhin sehr positive Steuerentwicklung und Wirtschaftslage zurück.

Danach stellte der Gemeinderat positive Jahresrechnung 2015 gemäß § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung einstimmig förmlich fest.